

Quartierplan «Industriezone» Beringen

vom 5. Mai 1997 und 26. Februar 2001 (Änderung)

Änderung der Vorschriften

Vom Gemeinderat beschlossen am 9. März 2020

Öffentliche Auflage vom 6. November 2020 bis 25. November 2020.

Einschreiben an Betroffene vom 5. November 2020

Der Gemeindepräsident

H. Schuler

Der Gemeindeschreiber

F. Casura



Vom Baudepartement des Kantons Schaffhausen genehmigt im Sinne der Verfügung

vom - 2. Juni 2021

RR Martin Kessler

Stand: 8. Dezember 2020, Genehmigung

Bearbeitung:

Winzeler + Bühl | Raumplanung und Regionalentwicklung | Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen
Bürgin Winzeler Partner AG | Bauingenieure und Planer | In Gruben 22 | 8200 Schaffhausen

Die Vorschriften werden wie folgt geändert:

Art. 2 Bauliche Ordnung und Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild

- 1) aufgehoben
- 2) Es gelten folgende Masse:
 - a) Gebäudelänge höchstens 150.0 m
 - b) Gesamthöhe höchstens 28.0 m
 - c) Grenzabstände mindestens 5.0 m
- 3) lautet neu:

Für Autoabstellplätze gelten die Vorschriften der Bau- und Nutzungsordnung sowie des kantonalen Baugesetzes.
- 4) lautet neu:

Bepflanzungen dürfen nur mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern vorgenommen werden. Dachflächen sind nach Möglichkeit zu begrünen. Im Weiteren gelten sinngemäss die Vorschriften zum Schutz des Dorf- und Landschaftsbildes gemäss der Bau- und Nutzungsordnung und des kantonalen Baugesetzes.

Beilage Verkleinerter Quartierplan (Situation 1:1000 und Vorschriften [Gültigkeitsbereich])

